

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderungssatzung zur Ergänzungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 711/2, Gemarkung Guttenberg;  
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB**

Der Gemeinderat Guttenberg hat in seiner Sitzung am 11. März 2024 die Änderungssatzung zur Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Maierhof, Flur-Nr. 711/2 (Teilfläche), Gemarkung Guttenberg, gebilligt und die öffentliche Auslegung mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner wird auf die Anlage zu dieser Bekanntmachung, die ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Kulmbach veröffentlicht ist, verwiesen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung in der Fassung vom 11.03.2024, erstellt vom Architekturbüro eschenbacher a + i gmbh, Kulmbach, liegt in der Zeit vom

08. April 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Straße 17, 95369 Untersteinach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist die Einsichtnahme auch über das Internet unter [www.gemeinde-guttenberg.de](http://www.gemeinde-guttenberg.de) möglich. Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der o.a. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Untersteinach, 21.03.2024  
Gemeinde Guttenberg

Philip Laaber  
Erster Bürgermeister